

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1839-1	

	09.12.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2024	

Betreff: Verabschiedung des Haushaltsplans 2025/2026

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit den dazugehörigen Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO NRW unter Berücksichtigung der Änderungsliste der Verwaltung (Anlagen 1 und 2) beschlossen.

Die Verbandsversammlung beschließt zudem, die Bilanzierungshilfe aus pandemiebedingten und mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verbundenen Belastungen in Höhe von 12.057.015,83 € nach NKF-CUIG im Jahr 2026 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. § 4 der Haushaltssatzung wird um folgenden Passus ergänzt:

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund der erfolgsneutralen Ausbuchung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe wird im Jahr 2026 auf 12.057.015,83 € festgesetzt.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Anlagen wurde am 27.09.2024 in die Verbandsversammlung eingebracht.

Im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 31.10.2024, im Amtsblatt Nr. 42/43 für den Regierungsbezirk Münster vom 25.10.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 43 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 26.10.2024 wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit ihren Anlagen ab dem 11.11.2024 eingesehen werden kann. Die Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Es wurden jedoch keine Einwendungen erhoben.

Alle eingegangenen Nach- bzw. Änderungsmeldungen der einzelnen Bereiche der Verwaltung sind in der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht zusammengefasst.

Die wesentliche Planungsgrundlage für die RVR-Verbandsumlage sind die Umlagegrundlagen auf Basis der ersten Arbeitskreisberechnung vom 01.08.2024 für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025.

Die Fortschreibung des Gesamtergebnisplans und Gesamtfinanzplans unter Berücksichtigung der Änderungsliste der Verwaltung ist in der beigefügten **Anlage 1** dargestellt.

Der RVR wird der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH (IGA) in den Jahren 2026 und 2027 ein Liquiditätsdarlehen in Höhe von bis zu 22 Mio. € gewähren. Dies ist erforderlich, da für die vor IGA-Eröffnung notwendigen Auszahlungen keine entsprechenden Einnahmen aus Ticketing und Sponsoring zur Verfügung stehen. Die Einnahmen werden voraussichtlich erst im Veranstaltungsjahr 2027 der Gesellschaft zufließen.

Es ist geplant, dass der RVR den von der Gesellschaft benötigten Liquiditätsbedarf in Höhe von insgesamt bis zu 22 Mio. € bei der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) aufnimmt und ohne Aufschlag je nach Bedarf an die IGA GmbH auf Basis eines Darlehensvertrags weiterleitet.

Aus diesem Grund wird § 5 der Haushaltssatzung angepasst und der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Jahr 2026 auf 30 Mio. € festgesetzt.

Die Änderungsliste wirkt sich insgesamt folgendermaßen auf die geplanten Jahresergebnisse bzw. die Salden aus Investitionstätigkeit aus:

	Jahresergebnis (Entwurf)	Jahresergebnis (nach ÄL)		Saldo aus Investitionstätigkeit (Entwurf)	Saldo aus Investitionstätigkeit (nach ÄL)
2025	-5.000.000 €	-5.000.000 €		-15.057.000 €	-15.471.000 €
2026	-5.000.000 €	-5.000.000 €		-17.319.000 €	-18.002.000 €
2027	0 €	0 €		-18.489.000 €	-18.504.000 €
2028	0 €	0 €		-20.262.000 €	-20.389.000 €
2029	0 €	0 €		-21.770.000 €	-21.830.000 €

Die mit der Corona-Pandemie sowie dem russischen Angriffskrieg verbundenen haushalterischen Belastungen des Regionalverbands Ruhr werden mit einem Betrag von 12.057.015,83 € bemessen (Stand Entwurf RVR-Jahresabschluss 2023) und wurden gemäß NKF-CUIG in gesonderten Bilanzposten isoliert. Das Gesetz sieht in § 6 die erfolgswirksame lineare Abschreibung dieser Bilanzierungshilfe über längstens 50 Jahre ab dem Haushaltsjahr 2026 vor, gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden jedoch für die Haushaltssatzung 2026 das einmalige Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Die Verwaltung schlägt die einmalige erfolgsneutrale Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit dem Eigenkapital vor. Das Eigenkapital des Verbandes beträgt zum 31.12.2023 (Entwurf RVR-Jahresabschluss 2023) 221.562.998,80 €. Unter Berücksichtigung der geplanten Jahresergebnisse für 2024 (Haushaltsplan 2024), 2025 und 2026 (Entwurf zum Doppelhaushalt 2025/2026 inkl. Änderungsliste der Verwaltung) beträgt sie zum 31.12.2026 noch 207.362.998,80 €. Dieser Wert verringert sich mit der Verrechnung der Bilanzierungshilfe auf 195.305.982,97 €.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die finanziellen und haushalterischen Auswirkungen sind der Änderungsliste zu entnehmen.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	